

Gemeindestimmung vom 25. November 2018

Gemeindeordnung
vom 25. November 2018

Gemeindeabstimmung

vom 25. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1

Gemeindeordnung vom 25. November 2018

4 - 41

Gemeindeabstimmung

vom 25. November 2018

An die Stimmberchtigten

Gestützt auf Art. 9 Ziffer 1 Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 unterbreiten wir Ihnen folgendes Geschäft zur Abstimmung an der Urne:

Gemeindeordnung vom 25. November 2018

(Totalrevision der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009)

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungssonntag, dem 25. November 2018, Ihre Stimme abzugeben.

Richterswil, 25. Juni 2018

DER GEMEINDERAT

Antrag des Gemeinderates

Der neuen Gemeindeordnung vom 25. November 2018 wird zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Das neue kantonale Gemeindegesetz, in Kraft seit 1. Januar 2018, verlangt, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2022 anpassen. Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung Richterswil vom 17. Mai 2009 nimmt die notwendigen Anpassungen vor. Sie regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation, verzichtet jedoch weitgehend auf Wiederholungen übergeordneten Rechts. Anstatt mit 54 kommt die **neue Gemeindeordnung** (GO) auf diese Weise mit lediglich 43 Gesetzesartikeln aus. Neben der Reduktion aufs Wesentliche sind als weitere Neuerungen zu nennen: die Regelung des mittelfristigen Ausgleichs, die Anpassung der Finanzkompetenzen von Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde, die Offenlegung von Interessenbindungen der Behördenmitglieder sowie die Möglichkeit von Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde, einzelne Aufgaben Gemeindeangestellten zu übertragen.

Für den Bürger und die Bürgerin wird es immer schwieriger, sich in den mannigfältigen rechtlichen Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinden einen Überblick über ihre Rechte zu verschaffen. Anstatt die Gemeindeordnung mit der Wiederholung übergeordneten Rechts aufzublasen, wird der Gemeinderat neue Wege beschreiten. Er wird künftig zu wichtigen Themen übersichtliche und informative Merkblätter bereit stellen, wie zum Beispiel «Gemeindeversammlung – Ihre Rechte».

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Sie ist die Verfassung auf Gemeindeebene und kann nur von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen oder geändert werden.

Zur Neuen Gemeindeordnung wurde eine eigentliche Publikumsvernehmlassung durchgeführt. Sie wurde öffentlich ausgeschrieben und jedermann war zur Stellungnahme eingeladen. Die politischen Ortsparteien wurden zudem im laufenden Vernehmlassungsverfahren zwecks Meinungsaustauschs mit Gemeinderat und Verwaltungsleitung zu einem «Runden Tisch» gebeten. In der Folge haben alle politischen Ortsparteien, die KMU,

Neue Gemeindeordnung

die IG Zukunft Richterswil, die Friedensrichterin, die Schulpflege, die Sozialbehörde und einzelne Fachpersonen aus der Verwaltung zu der Neuen Gemeindeordnung Stellung genommen.

Erwägung

Ziele der Revision der Gemeindeordnung

Nebst der Umsetzung von Anforderungen des neuen kantonalen Gemeindegesetzes verfolgt der Gemeinderat bei der Totalrevision der Gemeindeordnung das Ziel, diese einfach zu halten, auf Wiederholungen zu verzichten, nach Möglichkeit kein übergeordnetes Recht – welches ohnehin Gültigkeit hat – zu zitieren und die interne Gemeindeorganisation – soweit möglich – nicht in der Gemeindeordnung zu regeln, sondern in der Geschäftsordnung, welche vom Gemeinderat noch zu erlassen sein wird. Im Zuge der Revision schlägt der Gemeinderat vor, die Ausgabenkompetenz der Exekutive zu erhöhen, jedoch ohne die Zuständigkeit der Stimmberchtigten an der Urne zu schmälern. Die Gemeindeversammlung wird somit erst für grösere Ausgaben bemüht.

Vernehmlassungsergebnisse und deren Berücksichtigung

Die Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren führten dazu, dass der Gemeinderat davon Abstand nahm, die Sozialbehörde aufzuheben; auch in vielen anderen Punkten folgte er den Anregungen und Vorschlägen der Vernehmlassungsbeteiligten. Weil ein Grossteil der früheren Aufgaben der Sozialbehörde neu von der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) wahrgenommen werden, wollte der Gemeinderat in einer ersten Lesung auf die Sozialbehörde verzichten. Aufgrund der in der Vernehmlassung vorgebrachten Argumente und weil das momentan erst als Entwurf vorliegende kantonale Sozialhilfegesetz die künftigen Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde ebenfalls thematisiert, sollen die Ergebnisse des kantonalen Rechtsetzungsverfahrens abgewartet und die Sozialbehörde beibehalten werden.

Die neuen Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Schulpflege wurden im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich wohlwollend aufgenommen, jedoch auch kritisch hinterfragt. Die Rückmeldungen und Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren sind in der heute vorliegenden Neuen Gemeindeordnung weitgehend berücksichtigt.

Neue Gemeindeordnung

Nicht nachgeben wollte der Gemeinderat der Forderung aus dem Vernehmlassungsverfahren, nochmals über eine RGPK (Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) abstimmen zu lassen. Versammlungsgemeinden haben nach neuem Gemeindegesetz die Möglichkeit, eine Geschäftsprüfung einzuführen. Die RPK wird dadurch zur RGPK. Während die RPK die Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberichtigten entscheiden, auf finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit prüft, prüft die RGPK zusätzlich auch noch die *sachliche* Angemessenheit. Der Gemeinderat zog ursprünglich in Erwägung, bei der Revision der Gemeindeordnung zu dieser Frage in einer Variantenabstimmung die differenzierte Meinung des Souveräns einzuholen. Diesem Vorhaben kam eine Initiative zuvor. Vertreterinnen und Vertreter von CVP, EVP, FDP und SVP reichten im Februar 2017 eine Initiative ein und verlangten die Abstimmung über die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission noch **vor** der Revision der neuen Gemeindeordnung. Die Urnenabstimmung **RGPK** «Für eine zeitgemäss Geschäftsprüfung in der Gemeinde Richterswil» fand in der Folge am 21. Mai 2017 statt. Mit 2222 Nein-Stimmen zu 1572 Ja-Stimmen lehnte der Souverän die Initiative deutlich ab. Für den Gemeinderat gibt es keine Veranlassung, nur ein gutes Jahr danach, dieses Volks-Nein wieder in Frage zu stellen.

Fazit

Mit der Neuen Gemeindeordnung erhält die Gemeinde Richterswil eine moderne, auf das Notwendige reduzierte, gesetzliche Grundlage für das Wirken ihrer Organe und Behörden. Die Regelung der internen Organisation der Gemeindeverwaltung soll wie bisher dem Gemeinderat überlassen bleiben. Er wird noch in dieser Legislatur eine Geschäftsordnung erlassen, welche das heutige Organisationsreglement ersetzt.

Der Wunsch vieler politischen Ortsparteien nach Beibehaltung der Sozialbehörde wurde gehört. Die Sozialbehörde soll vorderhand in gewohnter Weise weiterarbeiten können – in Abhängigkeit von den Entwicklungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes wird das Thema gegenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen. An der Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission soll sich so bald ebenfalls nichts ändern, hier wünschte sich die Mehrheit der Vernehmlassungsbeteiligten eine Entwicklung hin zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). Der Souverän hat diesen Entscheid jedoch schon vorweg genommen und sich in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 gegen die RGPK ausgesprochen.

Inkrafttreten der revidierten Gemeindeordnung

Der Gemeinderat wird nach der Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Geplant ist die Inkraftsetzung per 1. Januar 2019.

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten die Annahme der Neuen Gemeindeordnung.

Richterswil, 25. Juni 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Hans Jörg Huber

Der Schreiber:

Roger Nauer

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die neue Gemeindeordnung aus finanzpolitischer Sicht geprüft. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates werden bei der Annahme erhöht und dem Wirtschaftsniveau angepasst. Unter anderem im Bereich des Erwerbs von Liegenschaften ins Finanzvermögen wird die Kompetenz auf CHF 4 Mio. verdoppelt. Dieser neue Wert entspricht aktuell ca. 8 Steuerprozenten. Die Erhöhung und Marktanpassung sind einerseits nachvollziehbar, andererseits bedauern wir, dass diese Kompetenzerhöhung nicht durch Einsetzung einer GRPK demokratisch breiter abgestützt wird. Es bestehen Bedenken, dass bei Ausschöpfung der neuen Finanzkompetenzen und den daraus resultierenden Mittelabflüssen nicht genügend Gelder für notwendige Investitionen bereitstehen oder diese zeitlich verschoben werden müssen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberchtigten wird beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 1. Oktober 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Peter Doderer

Der Aktuar:

Christopher Frei

Gemeindeordnung Richterswil

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
	<h2>I. Allgemeine Bestimmungen</h2> <h3>Art. 1 Gemeindeordnung ALT</h3> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde Richterswil und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	
	<h3>Art. 1 Gemeindeordnung</h3> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <h3>Art. 2 Gemeindeart</h3> <p>¹ Richterswil, bestehend aus den Ortsteilen Richterswil und Samstagern, bildet eine politische Gemeinde. ² Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p> <h3>Art. 2 Gemeindeart</h3> <p>Richterswil, bestehend aus den Ortsteilen Richterswil und Samstagern, bildet eine politische Gemeinde.</p> <h3>Art. 3 Gemeindevorstand</h3> <p>In der Gemeinde Richterswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>Durch das Gemeindegesetz (§ 5 lit. c Ziff 1 sowie § 47 ff. GG) vorgegeben, heisst der Gemeinderat neu Gemeindevorstand, wenn nicht die Gemeindeordnung (GO) eine andere Bezeichnung vorsieht.</p>

Gemeindeordnung alt		<p>Bemerkungen</p>
	<p>Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. 2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre. 	<p>§ 92 Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden entweder den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeindeordnung regeln oder ihn jedes Jahr an der Budget-Gemeindeversammlung genehmigen lassen.</p>
	<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	<p>Gemäß § 5 Gemeindegesetz sind die Gemeindeorgane die Stimmberchtigten, der Gemeindevorstand, die Schulpflege und die eigenständigen Kommissionen.</p>

<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	<p>1. Politische Rechte</p>	<p>Art. 5 Wählbarkeit</p>
	<p>Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil erforderlich.</p>	<p>Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil erforderlich.</p>
	<p>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wählen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und dem Gesetz über die politischen Rechte. 2 Für sämtliche, in der Gemeindeordnung verankerten Behördennämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Gemeindeamtfrau und Betriebsbeamtin bzw. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 3 Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. 4 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus. 	<p>An der Wohnsitzpflicht für Gemeinderat, RPK, Schulpflege und Sozialbehörde wird festgehalten. Für die Friedensrichter/in den Friedensrichter bestand schon nach bisherigem Recht keine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde. Neu soll auch keine Wohnsitzpflicht mehr für Mitglieder des Wahlbüros gelten. Das gibt dem Gemeinderat bei der Besetzung grössere Flexibilität, trägt der heutigen Mobilität Rechnung und ermöglicht, junge, bewährte Wahlbüromitglieder, welche Richterswil zwischenzeitlich für das Studium verlassen, im Wahlbüro zu behalten.</p>

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren der Urnenwahlen und -abstimmungen richtet sich nach dem Gemeindedgesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpflegepräsidentin bzw. des Schulpflegepräsidenten;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Mitglieder der Sozialbehörde;
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Das Verfahren betr. Urnenwahlen und -abstimmungen ergibt sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Gemeindeordnung alt

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

1 Die Erneuerungswahlen der in Art. 6 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. Übersteigt die Anzahl Personen, die öffentlich zur Wahl vorschlagen sind, die Anzahl Stellen, werden leere Wahlzettel verwendet.

- 2 Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- 3 Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die definitiv zur Wahl vorgeschlagen sind.

Art. 8 Beiblatt

Kommt bei kommunalen Wahlen ein leerer Wahlzettel zum Einsatz, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem jene Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000 000.
3. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.

Bemerkungen

Alt Art. 6 bis 8 GO wurden zusammengefügt. Inhaltlich entspricht das Wahlprozedere den bisherigen Bestimmungen.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten an der Urne bleibt unverändert. Die übrigen Kompetenzen ergeben sich aus Kantonsverfassung und Gemeindegesetz.

- Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck,

Gemeindeordnung alt

Gemeindeordnung neu

Bemerkungen

3. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als CHF 3'000'000,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche von grosser politischer oder finanzieller Tragweite,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wählen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen;
2. Von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind weiter Erlass und Änderung der Personalverordnung, Erlass und Änderung der Entschärfungsverordnung sowie Beschlüsse, welche die Gemeindeversammlung im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse gemäss Art. 11 Gemeindeordnung fällt.
3. Erlass und Änderung der Personalverordnung;

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wählen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind weiter Erlass und Änderung der Personalverordnung, Erlass und Änderung der Entschärfungsverordnung sowie Beschlüsse, welche die Gemeindeversammlung im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse gemäss Art. 11 Gemeindeordnung fällt.

Art. 11 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

In der komplexen und technischen Materie der Richtplanung, Bau- und Zonenordnung und Gestaltungspläne soll die Gemeindeversammlung, wo die Information und Diskussion stattfindet, abschliessend zuständig sein. Gegen das fakultative Referendum in diesem Bereich spricht auch, dass die Exekutive bei einem allfälligen «Nein» an der Urne ratlos wäre, was die Gründe für das «Nein» anbelangt und welche Änderungen in der Planung vorzunehmen wären, damit dem Volkswillen genügen geran werden könnte. Dies wurde zu unerwünschten Pätsituationen führen.

Einberufung und Verfahren der Gemeindeversammlung ergeben sich aus § 18 ff. Gemeindegesetz.

Keine Wiederholung übergeordneten Rechts.

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.	Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere: 1. die Personalverordnung 2. die Entschädigungsverordnung 3. die Polizeiverordnung 4. die Gebührenverordnung.	<i>Das kantonale Geschworenengericht gibt es bereits seit 2011 nicht mehr</i>
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. Der Personalverordnung 2. Der Entschädigungsverordnung 3. Der Polizeiverordnung 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, insbesondere der Grundsätze der Gebührerhebung.		
Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig, für die Festsetzung und die Änderung: 1. der kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. des Erschließungsplans; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Art. 11 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschließungsplans; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. <i>In Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 GO ergibt sich im Planungsbereich eine abschliessende Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.</i>	

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Urnenabstimmung; 3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie Erlass und Änderung der Zweckverbandsstatuten; 4. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, sofern damit neue Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen; 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe; 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird; 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans. 	<p>Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen, 3. die Ausgliederung von Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher ohne grosse politische oder finanzielle Tragweite, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind, 6. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p><i>Das Anfragerecht richtet sich nach § 17 Gemeindesatz.</i></p>

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuertusses;
 3. die Abnahme der Jahresrechnungen;
 4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
 5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
 6. die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
 7. den Erwerb von Grundeigentum des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 2'000'000; die Veräußerung und den Tausch von Grundstücksgut des Finanzvermögens und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
 8. mögiges und von beschränkten dinglichen Rechten und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000,
 9. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten über CHF 4'000'000,
 10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von über 500'000 bis CHF 3'000'000,
 11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
- Die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 150'000.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuertusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig sind,
5. wiederkehrende Ausgaben für neu geschaffene Stellen ab CHF 1'50'000 jährlich im Einzelfall,
6. die Genehmigung der Jahresrechnung,
7. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese dem bewilligten Kredit übersteigen,
8. die Belastungen von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000,
9. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten über CHF 4'000'000,
10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von über 500'000 bis CHF 3'000'000,
11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

Die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung beginnt neu erst bei CHF 300'000, im Bildungsbereich bei CHF 150'000. Die obere Finanzkompetenzgrenze bleibt unverändert bei 1 Mio. Ab 1 Mio. ist nach wie vor die Urnenabstimmung zuständig. Damit ist eine breite demokratische Legitimation für grössere Vorhaben sichergestellt. Neu unterstehen wiederkehrende Ausgaben für neu geschaffene Stellen ab CHF 150'000 der Gemeindeversammlung. Neu werden Schlussabrechnungen nur noch dann der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet, wenn der bewilligte Kredit überschritten wurde. Die Genehmigung von Schlussabrechnungen im Rahmen des von der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung gewährten Kredits obliegt neu dem Gemeindevorstand. Aufgrund der Dynamik auf dem Immobilienmarkt und des generellen Preisanstiegs soll die Finanzkompetenz des Gemeinderats bei der Veräußerung und beim Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens erhöht werden. Auch die Kompetenz des Gemeinderats für vermehrende Investitionen soll erhöht werden. Wertehaltende Investitionen gehören als gebundene Ausgaben so oder so in die Kompetenz des Gemeinderats.

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
III. Gemeindebehörden	III. Gemeindebehörden	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 17 Behördenumorganisation Die Zahl der Mitglieder und die grundlegende Organisation und die Kompetenzen der Gemeindebehörden sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Ergänzende Bestimmungen können von der zuständigen Behörde erlassen werden.	
	Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die zuständige Behörde kann eine Geschäftsordnung erlassen.	
	Art. 14 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördererlassen.	
	Art. 15 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	Das neue Gemeindegesetz verlangt eine Regelung betr. Offenlegung der Interessenbindungen. Dem trägt der neue Art. 15 GO Rechnung.
	² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	

Bemerkungen	
	<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
	<p>Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse Die Behörden können jederzeit beschließen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.</p>
	<p>Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Kommissionen 1 Die Behörden können die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt. 2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innerst 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern dieses Verfahren in einem kommunalen Erlass ausdrücklich vorgesehen ist bzw. nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige Neu sieht § 170 GG vor, dass innerst 30 Tagen Neubeurteilung verlangt werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, b. durch den Gemeindevorstand bei Anordnungen und Erlassen von unterstellten Kommissionen, c. durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Gemeindeange stelltien.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, einschließlich seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

2. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident mit eingeschlossen.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- ¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zu selbstständigen Erledigung übertragen. Im Einzelnen werden Art und Umfang der Aufgabenübertragung Gegenstand der neuen, vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung sein.
- ² Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

Gemäß § 44 Gemeindegesetz kann der Gemeindevorstand einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus seiner Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen.
Im Einzelnen werden Art und Umfang der Aufgabenübertragung Gegenstand der neuen, vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung sein.

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. wählt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte: a) die erste und die zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten, b) die Ressortvorstehерinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidientinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen, d) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.	Art. 20 Wahlbefugnisse 1 Der Gemeinderat wählt die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.	Die Konstituierungs- und Wahlbefugnisse des Gemeinderats ergeben sich weitgehend aus dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Anstellungsbefugnisse sind in Art. 21 Abs. 3 GO geregelt. Ein Beispiel dafür, dass das Organisationrecht externer Organisationen bestimmen kann, wen die Gemeinde als Vertretung zu delegieren hat (Art. 20 Abs. 1 GO), sind die Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen, welche vorsehen, dass die Verbandsgemeinden ein Mitglied der Schulpflege delegieren.
	2. wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder des Wahlbüros, b) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats, c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlichrechtlichen oder privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.	

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
- b) die Gemeindeamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten;
- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
- d) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr;
- e) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Zivilschutzorganisation;
- f) die Chefin bzw. den Chef und die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Besorgung der behördlichen Aufgaben im Bereich Gesundheit und Steuern;
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat besorgt neben den ihm von eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben sämtliche Gemeindeangelegenheiten, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Insbesondere stehen ihm unübertragbar zu:

1. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterlagen,
2. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
3. die Erteilung des Gemeindebürgerechts,
4. die Initiierung und Unterstützung von Gemeinderefereenden,

Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans steht neu dem Gemeinderat und nicht mehr der Gemeindeversammlung zu. Neu wird aufgrund kantonalen Rechts auch die elektronische Publikation rechtsgenügend möglich sein (§ 1 Abs. 1 Gemeindeverordnung).

Gemeindeordnung alt

6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen;
7. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unter-schriften;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
9. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, die Festsetzung des Stel-lenplans und des Lohnrahmens;
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahl-büros;
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;
12. die Erteilung des Gemeindebürgerechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerecht;
13. die Festsetzung der Gemeindeversammlungs-, Abstimmungs- und Wahltermine;
14. die Unterstützung des Gemeinderefereunds;
15. die Genehmigung und Änderung von An-schluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder andere Behörden zustän-dig sind;

Gemeindeordnung neu

5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, Ge-wässerräumen und Quartierplänen,
6. die Aufstellung von inventaren als vorsorgliche Schutzmaßnahmen für Objekte des Natur – und Heimatschutzes,
7. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von pri-vaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
8. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen.

- 3 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufiggerecht übertragen werden können:
 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des Art. 23 Zif. 9 GO, ausgenommen im Bereich Bildung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Aus-gaben zu bewilligen sind,
 2. die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,
 3. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Bil-dung betreffen oder die Gemeindeversamm-lung oder die Urnenabstimmung zuständig sind,

Bemerkungen

Kompetenz zur Schaffung neuer Stellen und Aufhebung bestehender Stellen liegt bereits heute bei Gemeinderat und Schulpflege. Die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe rich-tet sich nach den Finanzkompetenzen.

4. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebau tes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist.

Gemeindeordnung alt	<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsreglements der Gemeinde; 2. seiner Geschäftsordnung sowie jener der gemeindertälichen und beratenden Kommissionen; 3. von Reglementen, Pflichtenheften oder Dienst-anweisungen der ihm unterstellten Organe; 4. von Ausführungsverordnungen zu Verordnungen, die die Gemeindeversammlung erlässt; 5. aller weiteren Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindever-sammlung oder einer anderen Gemeindebehör-de fallen. 	<p>Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtsätzen, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder ein anderes Gemein-deorgan zuständig sind.</p> <p>Art. 26 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. im Vorratschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck; 4. im Vorratschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000 im Jahr; 5. Ausgaben für Ausbau und Unterhalt der durch Gebühren finanzierten Infrastruktur von Gas, Wasser und Abwasser bis Fr. 300'000 pro Be-reich im Einzelfall;
---------------------	--	--

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
<p>6. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;</p> <p>7. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt jedoch höchstens Fr. 60'000 im Jahr;</p> <p>8. Erwerb von Grundeigentum des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten bis Fr. 2'000'000;</p> <p>9. Veräußerung und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens sowie die Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten bis Fr. 1'000'000;</p> <p>10. finanzielle Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten und von Eventualverpflichtungen bis Fr. 150'000;</p> <p>11. Arbeitsvergaben auf Grund bereits bewilligter Kredite ab Fr. 100'000 pro Unternehmung;</p> <p>12. die Mittelbeschaffung in Form von Anleihen, Darlehen, Krediten usw. zur Deckung des Finanzbedarfs.</p>	<p>5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht überschreiten,</p> <p>6. die Belästung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 1'500'000,</p> <p>7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten bis CHF 4'000'000,</p> <p>8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 500'000,</p> <p>9. wiederkehrende Ausgaben für neu geschaffene Stellen bis CHF 150'000 jährlich im Einzelfall, gesamthaft höchstens aber bis zu einer jährlichen Obergrenze von 3% der Lohnsumme, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden.</p> <p>10. finanzielle Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten und von Eventualverpflichtungen bis Fr. 150'000;</p> <p>11. Arbeitsvergaben auf Grund bereits bewilligter Kredite ab Fr. 100'000 pro Unternehmung;</p> <p>12. die Mittelbeschaffung in Form von Anleihen, Darlehen, Krediten usw. zur Deckung des Finanzbedarfs.</p>	<p>Die Finanzkompetenz des Gemeinderats für die Belästung und den Verkauf von Liegenschaften soll moderat erhöht, die Kompetenz zum Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten hingegen verdoppelt werden. Damit soll der Preisentwicklung und der Dynamik auf dem Immobilienmarkt Rechnung getragen werden.</p> <p>In Art. 23 Ziff. 9 GO ist die Lohnsumme der Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme des Bildungsbereichs gemeint.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Ziff. 1,2,3,7 und 8 massvoll und stufengerecht Ausschüsse, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren. Er regelt die Übertragung in einem Erlass.</p>

Gemeindeordnung alt

Art. 27 Ressorts

¹ Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bevölkerungsdienste
4. Planung und Bau
5. Werke
6. Liegenschaften
7. Gesellschaft
8. Bildung
9. Soziales

² Zu Beginn der Amtszeit teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Die Zuteilung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugewiesenen Ressorts verpflichtet. Ressortwechsel während der Amtszeit sind möglich.

³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds entscheidet der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgt.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Gemeindeordnung neu

Bemerkungen

Die Ressorts gehören zur internen Verwaltungorganisation und finden künftig keine Erwähnung mehr in der GO. Sie werden aber in der Geschäftsordnung, welche jederzeit öffentlich zugänglich ist, festgelegt werden.

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
<p>3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>3.1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>3. Eigenständige Kommissionen</p> <p>Art. 28 Organisation und Befugnisse</p> <p>¹ Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen wird die selbstständige Besorgung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Gegen Anordnungen dieser Kommissionen ist der Re-</p> <p>kurs zulässig.</p> <p>² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder von Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis werde an der Urne gewählt.</p> <p>³ Aufgaben, Kompetenzen und Mitgliederzahl sind in der Gemeindeordnung festgelegt.</p>	<p>Eigenständige Kommissionen nach neuem Gemeindegesetz entsprechend den früheren Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p>

3.2 Schulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden. Die Schulpflegepräsidentin bzw. der Schulpflegepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

3.1 Schulpflege

Art. 24 Zusammensetzung

- 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräidentin bzw. des Schulpräidenten aus 9 Mitgliedern.
- 2 Die Schulpflegepräsidentin bzw. der Schulpflegepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 31 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbörde zum Entscheid vorgelegt.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Ordnung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Anzahl Schulpflegemitglieder bleibt vorderhand bei 9. Falls die mit der laufenden Revision des Volksschulgesetzes in Aussicht stehende Reduktion der operativen Aufgaben der Schulpflege tatsächlich erfolgt, muss die Anzahl Schulpflegemitglieder schon bald wieder – in einer Teilrevision der GO – hinterfragt und neu geregelt werden (mind. 5 Mitglieder schreibt das GG vor).

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt das gesamte Schulwesen mit den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufen inklusive aller unterrichts ergänzenden Angebote. Zudem unterstehen ihr die Schulsozialarbeit, die schulergänzende Betreuung und die hauswirtschaftliche Fortbildung. Zusammen mit anderen Gemeinden betreibt sie den schulpsychologischen Beratungsdienst, die Musikschule und die Berufswahlsschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Bildung sowie der schuler gänzenden Betreuung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

1. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse, die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 2 GO),
2. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig sind,
4. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder.

Gemeindeordnung alt

Bemerkungen
Analog dem Gemeindevorstand gemäss Art. 19 GO wird die Schulpflege eine Geschäftsauftragung für die Kompetenzdelegation an Gemeindeangehörige erlassen.

Art. 26 Übertragung von Aufgaben

- 1 Die Schulpflege kann Gemeindeangehörigen bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- 2 Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangehörigen delegieren.
- 3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeindevorstand einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 33 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
2. die Vorsitzenden und Behördenmitglieder der Ressorts der Schulpflege.

Gemeindeordnung neu

Analog dem Gemeindevorstand gemäss Art. 19 GO wird die Schulpflege eine Geschäftsauftragung für die Kompetenzdelegation an Gemeindeangehörige erlassen.

Art. 28 Anstellungsbefugnisse

Die Anstellung der Schulleitung, der Leiterin bzw. des Leiters der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Schulpflege.

Die in art. 33 GO aufgezählten Befugnisse der Schulpflege ergeben sich direkt aus dem kantonalen Volksschulgesetz.

Gemeindeordnung alt

Die Schulpflege wählt in freier Wahl:

1. die Mitwirkenden in den Ressorts der Schulpflege;
2. die Mitglieder der operativen Leitung und die Verantwortlichen für besondere organisatorische und betriebliche Aufgaben;
3. die Delegierten in weitere Kommissionen und Institutionen.

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. die Therapeutinnen bzw. Therapeuten;
4. die Schülärztinnen bzw. Schulärzte und die Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte;
5. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Personalchef und auf Antrag des Gemeinderats;
6. alle weiteren Angestellten im Schulbereich mit Ausnahme des administrativen Personals.

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereiches zuständig für:

1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe zuständig sind;

Gemeindeordnung neu

Bemerkungen

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
<p>2. den Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</p> <p>3. die Verteilung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterlagen;</p> <p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</p> <p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;</p> <p>7. die Festsetzung des Stellen- und Einreichungsplans, soweit nicht der Kanton zuständig ist und soweit nicht die Leiterin bzw. der Leiter und das Personal der Schulverwaltung betroffen ist;</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;</p> <p>9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;</p> <p>10. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>		

Gemeindeordnung alt

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für Erlass und Änderung:

1. des Organisationsstatus;
2. ihrer Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen;
3. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtsätzen im Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung, sofern nicht ein anderes Gemeindeorgan dafür zuständig ist.

Art. 36 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 200'000 pro Jahr;
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck;

Art. 30 Finanzbefugnisse

i) Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr,
2. wiederkehrende Ausgaben für neu geschaffene Stellen bis CHF 150'000 jährlich im Einzelfall, gesamthaft höchstens aber bis zu einer jährlichen Obergrenze von 3% der Lohnsumme sowie damit nicht neue Aufgaben begründet werden,

Gemeindeordnung neu

Bemerkungen

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege werden analog derjenigen des Gemeinderats angepasst.

In Art. 30 Abs. 1 Ziff. 2 GO ist von der Lohnsumme der Mitarbeitenden im Bildungsbereich die Rede.

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
<p>6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 30'000 pro Jahr</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>3. wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr.</p>	

Art. 37 Mitberatung

Eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter aus jeder Schuleinheit, ein/e von der gesamten Lehrerschaft gewählte/r Lehrervertreterin bzw. ein Lehrervertreter, und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Weitere Personen bzw. Sachverständige können eingeladen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Art. 31 Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege

- 1 Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mitberatender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.
- 2 Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Personen beziehen.

Art. 38 Schulleitung

1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innerst 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

1 Die mit einem Mindestspensum gemäss kantonal Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.3 Sozialbehörde

Art. 40 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

3.2 Sozialbehörde

Art. 32 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 41 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfragen der Gesamtbehörde zu Entscheid vorgelegt.

Art. 33 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und an Gemeindeangehörige

Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfragen der Gesamtbehörde zu Entscheid vorgelegt.

Sie kann auch Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Mit der Überlegung, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013, die Sozialbehörde einen Grossteil ihrer Aufgaben an die professionelle KESB abgegeben habe und die verbleibenden Aufgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe keine eigenständige Kommission mehr rechtfertige, stellte der Gemeinderat die Sozialbehörde in einer ersten Lesung zur Disposition. Die Ortsparteien sprachen sich im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich für die Beibehaltung der Sozialbehörde aus. Deshalb und wegen einer zur Zeit laufender Revision des Sozialhilfegesetzes mit noch ungewissem Ausgang, soll die Sozialbehörde vorderhand bestehen bleiben. Würde aber wie es der Entwurf des Sozialhilfegesetzes in § 10 Abs. 2 vorsieht, die Sozialbehörde nach Massgabe des kantonalen Rechts künftig nur noch mit strategischen Aufgaben betraut werden, so müsste ihre Notwendigkeit erneut hinterfragt und die Gemeindeordnung gegebenenfalls einer Teilevision unterzogen werden.

Die Aufgabenübertragung an Verwaltungsgestellte ist eine neue Möglichkeit, die das Gemeindegesetz bietet. Sie bedarf der ausdrücklichen Erwähnung in der Gemeindeordnung.

Gemeindeordnung alt

Art. 42 Aufgaben

- 1 Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Vormundschafts- und Fürsorgewesen. Sie ist weiter zuständig für den Vollzug der Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie für die Asylfürsorge.
- 2 Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 34 Aufgaben

- 1 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
 1. den Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
3. Im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. Im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 15'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 30'000 pro Jahr;
5. Im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;
6. Im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 10'000 pro Jahr.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

- 1 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
 1. den Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
3. Im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. Im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 15'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 30'000 pro Jahr;
5. Im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;
6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 10'000 pro Jahr.

² Änderungen des Stellen- und Einreichungsplans brauchen die Zustimmung des Gemeinderats. Anstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Personalaufschef.

Bemerkungen

--	--	--

Art. 35 Finanzielle Befugnisse

- Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. im Budgetenthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck;
 4. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 15'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 30'000 pro Jahr;
 5. im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;
 6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 10'000 pro Jahr.

Die Finanzkompetenz der Sozialbehörde soll moderat erhöht werden.

<p>Gemeindeordnung alt</p> <p>Weitere Organe</p>	<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p> <p>Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 44 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Art. 36 Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen. 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst. 	<p>Art. 45 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschluss. Sie erstattet dazu Bericht.</p>	<p>Art. 37 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite über welche die Stimmberechtigten entscheiden. 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
<p>Bemerkungen</p>	<p><i>Im Vermehrlassungsverfahren wurde von den politischen Parteien mehrheitlich die Rechnungs- und Geschäftsführungskommission verlangt. Die Meinung des Souveräns in dieser Frage konnte aufgrund einer Initiative an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 jedoch bereits abgehalten werden. Es war ein «Nein». Es gibt keine Veranlassung den klar geäußerten Volkswillen bereits heute wieder in Frage zu stellen und eine RGPK vorzuschlagen oder in dieser Frage eine Variantenabstimmung anzubieten.</i></p>			

Gemeindeordnung alt

Art. 47 Akten und Fristen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innerhalb 30 Tagen. Für die Behandlung von Vorschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Wahlbüro

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl vom Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Art. 49 Aufgaben

- Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Gemeindeordnung neu

Art. 38 Prüfungsfristen

- Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innerhalb 30 Tagen.

2. Wahlbüro

Art. 39 Zusammensetzung

- Das Wahlbüro besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl vom Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor.

Gemeindeordnung neu

Gemeindeamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Art. 50 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

4. Friedensrichter/-in

Art. 51 Aufgaben und Wahl

1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

2 Die Wahl erfolgt an der Urne auf eine Amts dauer von 6 Jahren.

Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal und legt die Entschädigung fest.

3. Friedensrichter/-in

Art. 40 Aufgaben und Entschädigung

1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

2 Die Wahl erfolgt an der Urne auf eine Amts dauer von 6 Jahren.

3 Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

Funktion und Aufgabe des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin sind bereits durch kantonales Recht umfassend geregelt.

Gemeindeordnung alt

Diese Funktion gibt es auf kommunaler Ebene nicht mehr. Richterswil gehört zum Zivilstandkreis Wädenswil.

Bemerkungen

Gemeindeordnung alt	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 52 Inkrafttreten	Art. 41 Inkrafttreten	Diese Gemeindeordnung tritt, nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 und nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Art. 53 Aufhebung früherer Erässe	Art. 42 Aufhebung früherer Erässe	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 samt Reglement zur Gemeindeordnung vom 28. Juni 2000, die Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 1993 sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
	Art. 54 Übergangsregelungen	Bis zum Ende der Amtszeit bestehen die Behörden und Kommissionen in der bisherigen Besetzung weiter. Die Erneuerungswahlen werden entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
	Art. 43 Übergangsregelung	Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

Herausgeber

Gemeinderatskanzlei
Abteilung Politische Rechte
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Weitere Exemplare der Gemeindeabstimmungs
broschüre können Sie gerne anfordern
unter Telefon-Nr. 044 787 12 12, oder unter
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Gestaltung, Layout und Druck

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil